

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

I. Ortsstraßen, Baufluchten. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

I. Ortsstraßen, Baufluchten.

Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend.

(Reg.-Bl. S. 286) in der durch das Gesetz vom 3. März 1880 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 47) bewirkten Fassung.

Art. 1. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Art. 2. Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderathe festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigenthümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderath übergebenen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens vierzehn Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen

- die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.
3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der im Großherzogthum an bekannten Orten anwesenden Betheiligten zu bringen.
 4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beziehung des Gemeinderaths, der Betheiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
 5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrath über die Feststellung des Planes.
 6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Art. 3. Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften geändert werden.

Art. 4. Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nöthigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche diejenigen, deren Eigenthum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nöthige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Art. 5. Der Gemeinderath kann die Abtretung zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer und zwar, soweit nicht die §§ 30, 31 und 33 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die Größe

der Grundstücke auf einmal oder stückweise, sowohl der Länge als der Breite nach, verlangen.

Wird der Wiederaufbau eines schon bestandenen Gebäudes auf derselben Stelle deshalb versagt, weil dessen Grundfläche nach dem festgestellten Bauplan ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist, so muß der fragliche Theil des überbaut gewesenen Grundstücks, beziehungsweise das ganze Grundstück seitens der Gemeinde sofort angekauft werden.

Art. 6. Wird der Plan nicht ausgeführt (Art. 3), so kann der Eigenthümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung sein Eigenthum wieder an sich ziehen.

Art. 7. Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenebene hinausragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

Art. 8. Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgültigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benüßbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepflastert ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.

Art. 9. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Er-

werb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.

Art. 10. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthum ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht (Artikel 2) an den Gemeinderath zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderath zurückgewiesen, oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Art. 2 Ziff. 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderaths und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2—6 des Artikels 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

Art. 11. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderaths, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den

Bezirksrath bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Art. 12. Sowohl für neu anzulegende, als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Art. 13. In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Urath in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigenthümern, einem jeden, soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Theil auferlegt werden.

Art. 14. In den Fällen der Artikel 9, 12 und 13 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angeforderten Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Bezug der an die Straße grenzenden Eigenthümer feststellt.

Art. 15 siehe Seite 65.

Art. 16 siehe Seite 67.

Art. 17. Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder durch die Vorschrift der Artikel 15 und 16 genöthigt sind, einen Theil ihres Eigenthums unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Art. 18. Wird die Höhe einer Ortsstraße verändert, so haben die Gemeinde beziehungsweise die zur Herstellung der Straße Verpflichteten die dadurch nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese Letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf ihre Kosten herzustellen und bei Gebäuden außerdem für eine etwa eingetretene Werthsverminderung Entschädigung zu leisten.